

§ 0644 BGB

(1) Der [Unternehmer](#) trägt die Gefahr bis zur [Abnahme](#) des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der [Unternehmer](#) nicht verantwortlich.

(2) Versendet der [Unternehmer](#) das Werk auf Verlangen des Bestellers nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so finden die für den Kauf geltenden Vorschriften des § [447 BGB](#) entsprechende Anwendung.